

Stadtarchiv Mainz

Bestand : Nachlass Oppenheim

Akte-N° : 00033-5



NL_Oppenheim_00033-5

StAMZ, NL Oppenheim / 33.5 - AD



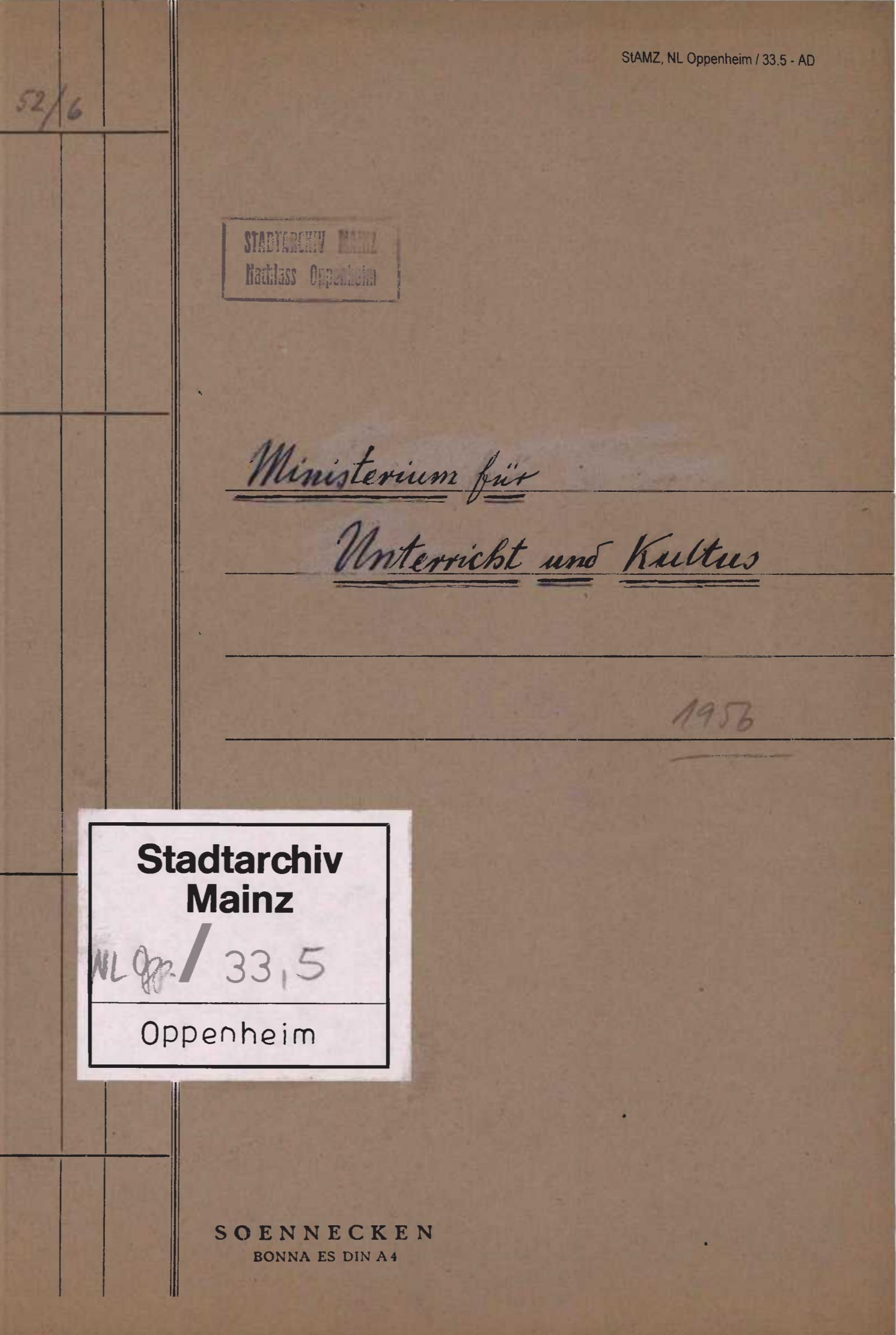
Stadtarchiv Mainz

Bestand : Nachlass Oppenheim

Akte-N° : 00033-5



NL_Oppenheim_00033-5



Landesregierung Rheinland-Pfalz
Ministerium für Unterricht und Kultus

VIII 5 Tgb.-Nr. 4212

Mainz, den 10. Oktober 1956
Schillerplatz 7
Fernruf 8151

Sprechstunden nur dienstags und freitags 9—12 Uhr

Bitte in der Antwort vorstehende Geschäftsnr. angeben!

An
die Mainzer Liedertafel
und Damengesangverein

Mainz
Am Stiftswingert 19
z.Hd. von Herrn Reg.Rat a.D. Dr.h.c. Michel Oppenheim

Betr.: 125-jähriges Bestehen.

Sehr geehrter Herr Dr. Oppenheim!

Der Herr Minister hat der Mainzer Liedertafel und
Damengesangverein aus Anlass des 125-jährigen Be-
stehens am 31.10.1956 für die Aufnahme in die Fest-
schrift das beigelegte Geleitwort gewidmet.

Infolge starker dienstlicher Inanspruchnahme ist
der Herr Minister leider in nächster Zeit nicht
erreichbar. Sein ständiger Vertreter, Herr Ministe-
rialdirektor von Doemming, ist jedoch bereit, Sie
nach vorheriger Anmeldung zu empfangen.

Im Auftrag:

— Anlg.: 1

Ahau

Mainz, den 17. August 1956

An den
Herrn Minister für Unterricht und Kultus,
Mainz,
Schillerplatz 7

Betr.: Landeszuschuß
VIII 4/I 3 Tgb.Nr.3142

Für die Bewilligung eines Zuschusses in Höhe von
DM 2500.-- erlaube ich mir im Namen des Vereins
"Mainzer Liedertafel und Damengesangverein" herzlich
zu danken.

Die übersandten allgemeinen Bewilligungsbedingun-
gen für die Gewährung von Zuwendungen aus Landesmit-
teln erkenne ich an.

Der Verwendungsnachweis wird, wie in den vergange-
nen Jahren, nach Abschluß des Vereinsjahres vorgelegt
werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung
bin ich Ihr sehr ergebener

(Dr.h.c.Michel Oppenheim)

Landesregierung Rheinland-Pfalz
Der Minister für Unterricht und Kultus
VIII 4/I 3 Tgb.Nr. 3142

Mainz, den 25. Juli 1956
Schillerplatz 7
Fernruf 8151

An
die Mainzer Liedertafel
und Damengesangverein

M a i n z
Am Stiftswingert 19

Betr.: Landeszuschuß.
Bezug: Ihr Schreiben vom 15.7.1956.
Anlg.: 1

Ich habe Ihnen auch für das Rechnungsjahr 1956 zur Förderung
der Musikpflege einen einmaligen Zuschuß aus Landesmitteln
in Höhe von

2.500.- DM

in Worten: "Zweitausendfünfhundert Deutsche Mark"
bewilligt.

Diese Bewilligung erfolgt unter der Voraussetzung, daß Sie
die "Allgemeinen Bewilligungsbedingungen", wovon ein Abdruck
beiliegt, anerkennen und dem Ministerium eine entsprechende
schriftliche Mitteilung zukommen lassen.

Die Auszahlung des Zuschusses wird voraussichtlich im Laufe
des Monats August 1956 nach Eingang Ihrer Anerkennung der
Bewilligungsbedingungen auf das angegebene Postscheckkonto
Nr. 69 33 Frankfurt/Main erfolgen.

Über die Erstellung des Verwendungsnachweises erhalten Sie
von meinem Ministerium bei Auszahlung des Landeszuschusses
weitere Mitteilung.

In Vertretung:
gez. von Doemming



Allgemeine Bewilligungsbedingungen
für die Gewährung von Zuwendungen aus Landes-
mitteln.

1. (1) Die Zuwendungsmittel sind wirtschaftlich und sparsam und ggf. entsprechend dem vorgelegten Kostenanschlag zu verwenden. Sie dürfen nicht eher und, insbesondere bei Zuwendungen, deren Verwendung sich auf einen längeren Zeitraum erstreckt, nur insoweit angefordert werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden. Eine vom Antrag oder den Bewilligungsbedingungen abweichende Verwendung der Mittel ist unzulässig.
 (2) Bauvorhaben sind nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) zu vergeben und durchzuführen.
2. (1) Werden Zuwendungsmittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, so sind sie in voller Höhe einschl. der aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen.
 (2) Die bei Abschluss der Massnahme nicht verbrauchten Zuwendungsmittel sind an die Staatskasse zurückzuzahlen.
3. (1) Empfänger, die ihre eigenen Mittel nach einem Haushaltsplan bewirtschaften, sollen die Zuwendungen (auch die von anderen Stellen für denselben Zweck bewilligten) in ihren Haushaltsplan aufnehmen oder ausserplanmäßig in ihrer Haushaltstrechnung nachweisen. Der rechnungsmässige Nachweis ist so zu gestalten, dass die Verwendung der Mittel an Hand der Bücher und Belege geprüft werden kann.
 (2) Zuwendungsempfänger, die ihre Bücher nicht nach den für Gemeinden geltenden Bestimmungen oder nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung führen, haben die Mittel in Einnahme und Ausgabe nach der Zeitfolge und nach Sachgruppen anzuschreiben. Dies gilt nicht, wenn bei Zuwendungen zur Bezahlung einzelner Gegenstände die zusammengestellten Originalbelege vorgelegt werden.
4. Wenn aus Zuwendungsmitteln erworbene Gegenstände in Landeseigentum übergehen, hat der Zuwendungsempfänger sie treuhänderisch für das Land zu verwalten und pfleglich zu behandeln. Er hat sie in eine Bestandsliste aufzunehmen und alle Zu- und Abgänge einzutragen. Ein Doppel der Liste ist dem Verwendungsnachweis (Nr.5) beizufügen.
5. (1) Die Verwendung der Zuwendungsmittel ist innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Massnahme, für die die Zuwendung gewährt worden ist, nachzuweisen. Erstreckt sich die Massnahme über das laufende Rechnungsjahr hinaus, so ist auf Verlangen binnen 2 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres über die in diesem erhaltenen Mittel ein Zwischennachweis (Abs.6) zu führen.
 (2) Der Verwendungsnachweis besteht je nach den besonderen Umständen aus

-2-

- a) einem sachlichen Bericht und einer zahlenmässigen Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben mit Belegen
o d e r
- b) einem sachlichen Bericht und einer zahlenmässigen Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben ohne Belege
o d e r
- c) einem sachlichen Bericht und einem Bericht über die Prüfung der Bücher und Belege des Zuwendungsempfängers (Nr. 5 Abs. 5 und Nr. 6).

(3) In dem sachlichen Bericht sind der Ablauf der Massnahme, die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg eingehend darzustellen.

(4) Die zahlenmässige Nachweisung ist getrennt nach Einnahmen und Ausgaben aufzustellen. Die Ausgaben sind nach den Einzelzahlungen einzutragen und ggf. wie im Kostenanschlag nach Personal-, Geschäftsbedürfnis-, Material- und sonstigen Kosten aufzugliedern. Empfänger mit kaufmännischer Buchführung haben die zahlenmässige Nachweisung möglichst ihrem Kontenplan anzupassen. Die Nachweisung hat auch die für den gleichen Zweck eingesetzten eigenen und von dritter Seite gewährten Mittel zu umfassen. Erstrecken sich Zuwendungen auf bestimmte in sich abgegrenzte Teile einer grösseren Massnahme, so genügt der Nachweis für diesen Teil der Gesamtmasnahme.

(5) Dient die Zuwendung zur Deckung der gesamten Ausgaben des Empfängers oder eines nicht fest umrissenen Teiles seiner Ausgaben oder wird ihre Verwendung in einer umfangreichen Buchhaltung nachgewiesen, so treten, unbeschadet der Erstattung eines sachlichen Berichts, an die Stelle des zahlenmässigen Nachweises die Bücher und Belege des Zuwendungsempfängers, die durch die bewilligende Behörde, den Rechnungshof oder eine sonstige Prüfungseinrichtung geprüft werden.

(6) Wenn ein Zwischenachweis zu führen ist (Abs. 1 Satz 2), genügt an Stelle der zahlenmässigen Nachweisung eine nach Einnahme- und Ausgabearten (vgl. Abs. 4 Satz 2) gegliederte summarische Zusammenstellung ohne Belege.

(7) Dürfen Zuwendungsmittel durch den Empfänger an andere Stellen zur Erfüllung des Verwendungszwecks weitergegeben werden, so hat er die Weitergabe davon abhängig zu machen, dass diese Stellen ihm einen Verwendungsnachweis nach Abs. 1 bis 6 erbringen, der seinem Gesamtnachweis beizufügen ist. Der Empfänger hat in diesen Fällen die unmittelbare Prüfung nach Nr. 6 und 7 für die Verwaltung und den Rechnungshof auszubedingen.

(8) Die Verwendung ausgezahlter Mittel kann untersagt und die Auszahlung weiterer Mittel abgelehnt werden, wenn der (Zwischen-) Nachweis nicht ordnungsmässig oder rechtzeitig geführt wird oder andere Unzuträglichkeiten dies rechtfertigen.

(9) Der Verwendungsnachweis ist ggf. nach den Forderungen der Verwaltung oder des Rechnungshofs von Rheinland-Pfalz zu vervollständigen.

-3-

-3-

- 6. Die bewilligende Behörde ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Antragsteller ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Er trägt die durch die Heranziehung eines Beauftragten etwa entstehenden Kosten.
- 7. Der Rechnungshof von Rheinland-Pfalz ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel an Ort und Stelle oder an seinem Sitz nachzuprüfen. Er kann die Prüfung auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers ausdehnen, wenn er dies für erforderlich hält.

Mainz, den 15.Juli 1956

An das
Ministerium für Unterricht und Kultus
Mainz

Sehr geehrter Herr Minister !

Im Namen des Vereins "Mainzer Liedertafel und Damengesangverein" bitten wir inständig, den Verein auch in diesem Jahr mit einem Zuschuß zu bedenken, der nicht geringer sein möge als der letztjährige Zuschuß in Höhe von DM 2500.-- .

Die Verhältnisse, die uns vor zwei Jahren zum ersten Mal gezwungen haben, das Ministerium für Unterricht und Kultus um eine Hilfe zu bitten, haben sich leider nicht geändert. Unser Haus auf der Großen Bleiche ist in allen Teilen vollständig zerstört. Durch die Gaststätte, durch die Vermietung unserer Säle und durch einen gewinnbringenden eigenen Kellereibetrieb verfügten wir früher immer über Mittel, die ausreichten, Konzerte mit besten Solisten zu veranstalten. Diese Geldquellen sind durch die Zerstörung unseres Hauses vernichtet.

Wenn die Voraussetzungen für die Durchführung unserer Bestrebungen auf finanziellem Gebiet auch nicht mehr in wünschenswerter Weise vorhanden sind, wollen wir doch die Flinte nicht ins Korn werfen. Wir fühlen uns verantwortlich, die 125jährige Tradition unseres Vereins, der im Jahre 1831 gegründet wurde, weiterzuführen. Mit dem Programm für das Jubiläumsjahr (Anlage 1) glauben wir dies getan zu haben.

Unser erstes Chorkonzert bringt als Uraufführung "Die Lebenskreise", eine symphonische Kantate für Soli, Chor und Orchester von Hans Gål. Gål hat dieses Werk aus Anlass unseres Jubiläums komponiert und es dem Verein und seinem Dirigenten Otto Schmidtgen gewidmet.

Über die Tätigkeit des Vereins in früherer Zeit gibt das beiliegende Heft "Die Mittelrheinischen Musikfeste in Mainz 18860 - 1889" (Anlage 2) zum Teil Auskunft. Später war der Verein auch im Ausland bekannt geworden durch die muster-gültige Aufführung Händel'scher Oratorien in der damals neuen Bearbeitung von Chrysander.

Die Unterzeichneten sind gern bereit, über den Verein jede gewünschte Auskunft zu geben.

Mit dem Wunsche, keine Fehlbitte getan zu haben, zu schreiben
wir

mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr.h.c.Michel Oppenheim)

(Bernhard Boßmann)

2 Ahlagen

Mainz, den 30. Januar 1956
Schillerplatz 7
Fernruf 8151

Sprechstunden nur dienstags und freitags 9-12 Uhr

Landesregierung Rheinland-Pfalz
Ministerium für Unterricht und Kultus

VIII 4/2 253

I 3

Bitte in der Antwort vorstehende Geschäftsnummer angeben!

An
die Mainzer Liedertafel
und Damengesangverein Mainz

Mainz
Am Stiftswingert 19

Betr.: Landeszuschuß

Bezug: Ihr Schreiben vom 16.1.1956.

Wir nehmen Bezug auf unser Schreiben vom 26.10.1955 - VIII 4/2
I 3 Nr. 3970 - wonach der Landeszuschuß von 2.500 DM für die aus
Anlass des 125-jährigen Bestehens des Vereins durchzuführenden
Veranstaltungen bewilligt wurde.

Da dieses Ereignis in das Rechnungsjahr 1956 fällt, kann der
bewilligte Landeszuschuß frühestens Anfang April 1956 zur Aus-
zahlung gelangen.

Im Auftrag:
gez. Dr. Wegner



M.O.

Mainz, den 16.1.1956
Am Stiftswingert 19

Lieber Herr Schneider !

Laut beiliegender Abschrift habe ich heute dem Minister berichtet. Ich sende Ihnen die "Allgemeine Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen aus Landesmitteln", die wir als Anlage zu der Verfügung vom 26. Oktober 55 (Mitteilung eines Zuschusses in Höhe von DM 2500.--) erhalten haben, mit der Bitte, die Verrechnung des Zuschusses in der vorgesehenen Weise durchzuführen.

Freundliche Grüße



Anlagen:

- 1.) Abschrift des Schreibens v. 16.1.56 an den Minister
- 2.) Allgemeine Bewilligungsbesingungen

Mainz, den 16.Januar 1956

An den
Herrn Minister für Unterricht und Kultus
Mainz
Schillerplatz 7

Betr.: VIII 4/2 Tgb.Nr.3970
I 3

Unter Bezugnahme auf die Besprechung mit
Herrn Oberregierungsrat Kahl über das 125jährige
Bestehen des Vereins, erkenne ich , mit bestem
Dank für die Bewilligung von DM 2500.--, die
"Allgemeinen Bewilligungsbedingungen" an.

Ich bitte, den Betrag auf unser Konto bei
der Süddeutschen Bank Filiale Mainz zu über-
weisen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
bin ich Ihr sehr ergebener


(Dr.h.c. Michel Oppenheim)

der Mainzer Liedertafel und Damengesangverein

An den
Vorstand des Fördervereins der Mainzer Liedertafel
und Damengesangverein
in Mainz
Am Stiftswingert 19

1955.10.26. S. 1114 :.150
§ 1

Im Anlaß dieses 125-jährigen Bestehens
wurde der Förderverein der Mainzer Liedertafel und
Damengesangverein mit einer Spende von 2.500 DM
aus Landesmitteln in Höhe von

2.500 DM
(in Worten: Zweitausendfünfhundert Deutsche Mark)

bewilligt.

(Mitteileung über die Verwendungsnachweise erhalten

Landesregierung Rheinland-Pfalz
Der Minister für Unterricht und Kultus

Mainz, den 26. Oktober 1955
Schillerplatz 7
Fernruf 8151

VIII 4/2 Tgb.Nr. 3970
I 3

An
die Mainzer Liedertafel
und Damengesangverein
in Mainz
Am Stiftswingert 19

Betr.: Landeszuschuß.
Bezug: Ihr Schreiben vom 14. September 1955.
Anlge.: 1

Ich habe Ihnen aus Anlaß des 125-jährigen Bestehens
zur Förderung der Musikpflege einen einmaligen Zuschuß
aus Landesmitteln in Höhe von

2.500 DM

(in Worten: Zweitausendfünfhundert Deutsche Mark)
bewilligt.

Diese Bewilligung erfolgt unter der Voraussetzung, daß Sie
die "Allgemeinen Bewilligungsbedingungen", wovon ein Ab-
druck beiliegt, anerkennen und dem Ministerium eine ent-
sprechende Mitteilung zukommen lassen.

Über die Aufstellung des Verwendungsnachweises erhalten
Sie von meinem Ministerium bei Auszahlung des Landeszu-
schusses weitere Mitteilung.

gez. Dr. Finck
Staatsminister

Begläubigt:

Kunau

Regierungsangestellte



Allgemeine Bewilligungsbedingungen
für die Gewährung von Zuwendungen aus Lan-
desmitteln.

1. (1) Die Zuwendungsmittel sind wirtschaftlich und sparsam und ggf. entsprechend dem vergelegten Kostenanschlag zu verwenden. Sie dürfen nicht eher und, insbesondere bei Zuwendungen, deren Verwendung sich auf einen längeren Zeitraum erstreckt, nur insoweit angefordert werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden. Eine vom Antrag oder den Bewilligungsbedingungen abweichende Verwendung der Mittel ist unzulässig.
 - (2) Bauvorhaben sind nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) zu vergeben und durchzuführen.
2. (1) Werden Zuwendungsmittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, so sind sie in voller Höhe einschl. der aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen.
 - (2) Die bei Abschluss der Massnahme nicht verbrauchten Zuwendungsmittel sind an die Staatskasse zurückzuzahlen.
3. (1) Empfänger, die ihre eigenen Mittel nach einem Haushaltsplan bewirtschaften, sollen die Zuwendungen (auch die von anderen Stellen für denselben Zweck bewilligten) in ihren Haushaltsplan aufnehmen oder ausserplanmäßig in ihrer Haushaltsrechnung nachweisen. Der rechnungsmässige Nachweis ist so zu gestalten, dass die Verwendung der Mittel an Hand der Bücher und Belege geprüft werden kann.
 - (2) Zuwendungsempfänger, die ihre Bücher nicht nach den für Gemeinden geltenden Bestimmungen oder nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung führen, haben die Mittel in Einnahme und Ausgabe nach der Zeitfolge und nach Sachgruppen anzuschreiben. Dies gilt nicht, wenn bei Zuwendungen zur Beschaffung einzelner Gegenstände die zusammengestellten Originalbelege vorgelegt werden.
4. Wenn aus Zuwendungsmitteln erworbene Gegenstände in Landeseigentum übergehen, hat der Zuwendungsempfänger sie treuhänderisch für das Land zu verwalten und pfleglich zu behandeln. Er hat sie in eine Bestandsliste aufzunehmen und alle Zu- und Abgänge einzutragen. Ein Doppel der Liste ist dem Verwendungsnachweis (Nr. 5) beizufügen.
5. (1) Die Verwendung der Zuwendungsmittel ist innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Massnahme, für die die Zuwendung gewährt worden ist, nachzuweisen. Erstreckt sich die Massnahme über das laufende Rechnungsjahr hinaus, so ist auf Verlangen binnen 2 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres über die in diesem erhaltenen Mittel ein Zwischen nachweis (Abs. 6) zu führen.
 - (2) Der Verwendungsnachweis besteht je nach den besonderen Umständen aus
 - a) einem sachlichen Bericht und einer zahlenmässigen Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben mit Belegen

o d e r

b) einem sachlichen Bericht und einer zahlenmässigen Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben ohne Belege

d e r

c) einem sachlichen Bericht und einem Bericht über die Prüfung der Bücher und Belege des Zuwendungsempfängers (Nr. 5 Abs. 5 und Nr. 6).

(3) In dem sachlichen Bericht sind der Ablauf der Massnahme, die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg eingehend darzustellen.

(4) Die zahlenmässige Nachweisung ist getrennt nach Einnahmen und Ausgaben aufzustellen. Die Ausgaben sind nach den Einzelzahlungen einzutragen und ggf. wie im Kostenanschlag nach Personal-, Geschäftsbedürfnis-, Material- und sonstigen Kosten aufzugliedern. Empfänger mit kaufmännischer Buchführung haben die zahlenmässige Nachweisung möglichst ihrem Kontenplan anzupassen. Die Nachweisung hat auch die für den gleichen Zweck eingesetzten eigenen und von dritter Seite gewährten Mittel zu umfassen. Erstrecken sich Zuwendungen auf bestimmte in sich abgegrenzte Teile einer grösseren Massnahme, so genügt der Nachweis für diesen Teil der Gesamtmassnahme.

(5) Dient die Zuwendung zur Deckung der gesamten Ausgaben des Empfängers oder eines nicht fest umrissenen Teiles seiner Ausgaben wird ihre Verwendung in einer umfangreichen Buchhaltung nachgewiesen, so treten, unbeschadet der Erstattung eines sachlichen Berichts, an die Stelle des zahlenmässigen Nachweises die Bücher und Belege des Zuwendungsempfängers, die durch die bewilligende Behörde, den Rechnungshof oder eine sonstige Prüfungseinrichtung geprüft werden.

(6) Wenn ein Zwischennachweis zu führen ist (Abs. 1 Satz 2), genügt an Stelle der zahlenmässigen Nachweisung eine nach Einnahme- und Ausgabearten (vgl. Abs. 4 Satz 2) gegliederte summarische Zusammenstellung ohne Belege.

(7) Dürfen Zuwendungsmittel durch den Empfänger an andere Stellen zur Erfüllung des Verwendungszwecks weitergegeben werden, so hat er die Weitergabe davon abhängig zu machen, dass diese Stellen ihm einen Verwendungsnachweis nach Abs. 1 bis 6 erbringen, der seinem Gesamtnachweis beizufügen ist. Der Empfänger hat in diesen Fällen die unmittelbare Prüfung nach Nr. 6 und für die Verwaltung und den Rechnungshof auszubedingen.

(8) Die Verwendung ausgezahlter Mittel kann untersagt und die Auszahlung weiterer Mittel abgelehnt werden, wenn der (Zwischen-) Nachweis nicht ordnungsmässig oder rechtzeitig geführt wird oder andere Unzuträglichkeiten dies rechtfertigen.

(9) Der Verwendungsnachweis ist ggf. nach den Forderungen der Verwaltung oder des Rechnungshofs von Rheinland-Pfalz zu vervollständigen.

6. Die bewilligende Behörde ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Antragsteller ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Er trägt die durch die Heranziehung eines Beauftragten etwa entstehenden Kosten.

7. Der Rechnungshof von Rheinland-Pfalz ist berechtigt, die bestimmungsgemäss Verwendung der Mittel an Ort und Stelle oder an seinem Sitz nachzuprüfen. Er kann die Prüfung auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers ausdehnen, wenn er dies für erforderlich hält.

Mainz, 14.9.1955
Sch/P

An das
Ministerium für Unterricht und Kultus
Mainz
Schillerplatz 7

Sehr verehrter Herr Minister!

Sie hatten im Jahre 1954 die Freundlichkeit, unserem im Jahre 1831 gegründeten Verein "Mainzer Liedertafel und Damengesangverein" einen Betrag aus Landesmitteln für die Erreichung unserer künstlerischen Ziele zur Verfügung zu stellen. Wir haben bereits in unserem Antrags schreiben vom 3.8.1954 die Entwicklung des Vereins und sein Wirken ausführlich dargelegt und weisen heute kurz noch einmal darauf hin, daß unser Verein während seines nun bald 125jährigen Bestehens so gut wie alleiniger Träger des Rätoriengesanges in Mainz war und auch heute noch ist. Darüber hinaus hat der Verein seit mehr als einem halben Jahrhundert auch der Pflege der Kammermusik seine besondere Liebe einge deihen lassen.

Es darf ohne Übertreibung gesagt werden, dass ohne unsere Tätigkeit beide Kunstsparten (Rätorium und Kammermusik) keine Heimstätte in Mainz gehabt hätten.

Wir haben nach völliger Zerstörung unseres Konzerthauses gegen Ende des Krieges und den Verlust unseres gesamten Vermögens seit dem Konzertwinter 1952/53 unsere künstlerische Tätigkeit auf beiden Gebieten in vollem Umfang wieder aufgenommen, weil wir uns verpflichtet fühlen, die kulturellen Aufgaben, die unser Verein sich seit mehr als einem Jahrhundert gestellt hat, auch unter den heutigen erschwerenden Umständen weiterzuführen.

Wir waren allerdings bisher noch nicht in der Lage, unseren Mitglieder bestand auf eine solche Höhe zu bringen, die es uns gestatten würde, die Kosten für unsere künstlerische Tätigkeit nur aus eigenen Kraft aufzubringen.

Wir wenden uns daher an Sie, sehr verehrter Herr Minister, mit der Bitte, unserem Verein auch für das laufende Jahr einen Zuschuss von wenigstens DM 3000.-- bewilligen zu wollen.

Wir weisen besonders darauf hin, dass unsere sämtlichen Einnahmen aus Beiträgen ausschließlich für die Durchführung unserer künstlerischen Aufgaben verwendet werden, während die Unkosten für evtl. gesellschaftliche

Blatt II

Veranstaltungen von den hieran Beteiligten getragen werden.

Wir überreichen Ihnen beigeschlossen ein Fondscheck unseres Vereins, aus welchem Sie sowohl unser Konzertprogramm für das laufende Vereinsjahr 1955/56 ersehen wie auch den Personenkreis, der in unserem Vorstand und Ausschuss tätig ist. Ferner legen wir Ihnen ein Vorauschlag über unsere Ein- und Ausgaben in diesem Jahr bei.

Sollten Sie noch nähere Mitteilungen über den Verein wünschen, stehen wir jederzeit mit weiteren Auskünften zur Verfügung.

Wir bitten nochmals, uns den erbetenen Zuschuß gewähren zu wollen und begrüßen Sie

mit vorzüglicher Hochachtung

MAINZER LIEDERTAFEL UND
DAMENGESANGVEREIN

Anlagen

Voranschlag für 1955/56

<u>Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen</u>	<u>Ausgaben f. Konzerte</u>	
9600.--	Vorbereitung der Konzerte,	11000.--
	Durchführung der Proben usw.	700.--
	Versicherungen	120.--
	Allgemeine Verwaltungskosten, Drucksachen, Porti. Reparaturen	980.--
		12800.--
		=====

Aufteilung der Ausgaben für Konzerte 1955/56

1.	Konzert Stross-Quartett (6 Herren)	
	Honorar	1000.--
	Saalmiete	110.--
	Unkosten für Türsteher, Feuerwehr usw.	
	Programme	70.--
2.	Konzert Thomas Magyar und Begleiter	
	Honorar	800.--
	Flügel einschl. Transport	160.--
	Saalmiete	110.--
	Unkosten	70.--
3.	Konzert Weihnachtstoratorium	
	Honorar f. 4 Solisten, Kapellmeister Solo-	
	Instrumente	2600.--
	Saalmiete	170.--
	sonst. Unkosten	200.--
4.	Konzert Klavierabend Overeen	
	Honorar	400.--
	Instrument	160.--
	Saalmiete	110.--
	Unkosten	70.--
5.	Konzert Liederabend Berger	
	Honorar	1000.--
	Instrument	160.--
	Saalmiete	110.--
	Unkosten	120.--
6.	Konzert Mainzer Komponisten	
	Honorar ca.	400.--
	Saalmiete	110.--
	Unkosten	100.--
7.	Chorkonzert Mozart	
	Honorare f. 4 Solisten, Kapellmeister, Solo-	
	Instrumente ca.	2600.--
	Saalmiete	170.--
	sonst. Unkosten	200.--
		11000.--

zu Buch ~ 14.9.

Landesregierung Rheinland-Pfalz
Ministerium für Unterricht und Kultus

VI 4
T 3 Tgb.-Nr. 3339

Bitte in der Antwort vorstehende Geschäftsnr. angeben!

Mainz, den 4. September 1954
Schillerplatz 7
Fernruf 8151

Sprechstunden nur dienstags und freitags 9-12 Uhr

An
die Mainzer Liedertafel
und Damengesangverein

Mainz
Am Stiftswingert 19

Betr.: Gewährung eines Zuschusses aus Landesmitteln
Bezug: Ihr Schreiben vom 3. August 1954

Zur Vervollständigung des Antrages auf Gewährung
eines Zuschusses aus Landesmitteln zur Förderung
der Aufgaben Ihres Vereins bitten wir noch um eine
Mitteilung, ob der Verein außer den laufenden Bei-
trägen der Mitglieder noch Barzuwendungen Dritter
(der Stadt, von sonstigen Institutionen und Per-
sönlichkeiten) erhält. Die Höhe dieser Zuwendungen
bitten wir ggfs. uns mitzuteilen.

Im Auftrag:

llhan

Akten-Notiz

über die Besprechung mit Reg. Kahl. Kultusministerium
Jahr. 54/55

K. war mit dem vorgelegten Entwurf grundsätzlich einverstanden. Er hat mit Bleistift einige Bemerkungen beigefügt, mit denen der Antrag ergänzt werden soll.

- 1.) Wieviel Konzerte und welche
- 2.) Welche Einnahme, welche Ausgaben
- 3.) Kein jährlicher Zuschuß, nur ein Zuschuß für das laufende Jahr ist möglich
- 4.) Es ist beizufügen "der Verein ist als gemischte Chorvereinigung keiner Dachorganisation angeschlossen".
ung

Jahr. 54/55

